
Vierter Abschnitt.

Von Maximilians I. Tode bis zum Abschlusse des westphälischen Friedens 1648. — 129 Jahre.

Erstes Hauptstück.

Von Maximilians I. Tode bis zum Tode Maximilians II. 1576. — 57 Jahre.

S. 402. Zwischenreich.

Während dem nach Maximilians I. Tode einactretenen Zwischenreiche von 5 Monaten machten zwei Fehden großes Aufsehen, nämlich: die des Bischofs Johann IV. von Hildesheim mit dem Burchard von Saldern, worin auch die Herzoge von Braunschweig verwickelt wurden, dann jene des Herzogs Ulrich von Württemberg mit der Stadt Reutlingen. Bei der erstern verlor das Hochstift Hildesheim den größten Theil seiner Länder, welche an die Herzoge von Braunschweig abgetreten wurden. Bei der letztern aber büßte Anfangs die Stadt Reutlingen auf eine kurze Zeit ihre Unmittelbarkeit ein. Bald aber ward der Herzog Ulrich durch den schwäbischen Bund aus seinem ganzen Lande gejagt, vom nachgefolgten Kaiser Karl V. geächtet, und das Herzogthum ward im J. 1521. an denselben als Erzherzog von Oesterreich verkauft.

S. 403. Karls V. Wahl.

Auf dem Wahlconvente zu Frankfurt ward man nach Mertens Gesch. d. D. 2ter. Th.

einigen Verathschlagungen über König Karl I. von Spanien einig. Man nahm sodann die bereits unter seinem Großvater (S. 399.) entworfene Wahlkapitulazion wieder vor, erläuterte sie in einigen Punkten, und unter der Bedingung, daß er dieselbe annehmen und beschwören werde, ward Karl einhällig gewählt, wobei anstatt des jungen Königs Ludwig von Böhmen, der von den böhmischen Ständen abgeordnete Ladislaus von Sternberg die Wahlstimme ablegte. Die übrigen Kurfürsten waren in Person zugegen. Nach erhaltenem Wahldecrete verfügte sich Karl nach Deutschland, beschwor am 20. Octob. 1520. zu Aachen die Wahlkapitulazion, ward am nämlichen Tage daselbst von dem Erzbischofe Hermann von Köln gekrönt, nahm sogleich den Titel: erwählter römischer Kaiser an, und ist unter den Kaisern Karl V.

S. 404. Wahlkapitulazion.

Die Wahlkapitulazion, welche Karl V. von den Kurfürsten vorgelegt ward, und die erste in ihrer Art ist, mochte wohl vorzüglich durch Furcht vor Karls übergroßer Macht, wegen welcher man Willkür in der bisher ziemlich beschränkten Regierung des deutschen Reichs besorgte, vielleicht auch durch den König Franz von Frankreich, da er seine Hoffnung zur Kaiserkrone vereitelt sah, veranlaßt worden seyn. Auch der Umstand, daß Karl König in Spanien war, und man fremden Einfluß hintanhaltend wollte, hat offenbar zu einigen Artikeln Unlaß gegeben. Eigentlich sollte sie also damals dazu dienen, das Reich bei seiner bisherigen Verfassung, und die Kurfürsten, Fürsten und Stände und die ganze

Nazlon bei ihren Gerechtsamen zu erhalten, und Eingriffe in dieselben von Seite des Kaisers zu verhüten. Es ist auch gewiß, daß das mehreste, was in dieser ersten Wahlkapitulazion enthalten war, schon vorher reichsgrundgeszmäßig, oder durch Herkommen bestimmt gewesen sey. Allein es kann eben so wenig geläugnet werden, daß schon mancher Punct darin auf einseitigen Vorthell der Stände, besonders der Kurfürsten gerichtet war, und daß man späterhin, besonders da sich endlich auch fremde Mächte auf die Abfassung derselben einen nicht unbedeutenden Einfluß verschafft hatten, mehr Erweiterung, als Erhaltung der ständischen Gerechtsame, mehr Zernichtung, als gehörige Einschränkung der kaiserlichen Macht zur Absicht gehabt habe; wodurch dann diese letztere außer Stand gesetzt ward, dem schon wegen seines Alters kranken Staatskörper, dessen Verfassung ohnehin nicht mehr in die Zeiten hineinpafte, mit dem nöthigen Nachdrucke unter die Arme zu greifen, welches endlich nach Karls IV. schon in der goldenen Bulle gegebenen Warnung: omne regnum in se divisum desolabitur, die Auflösung des deutschen Staatsverbandes nach sich gezogen hat.

§. 405. Derselben Inhalt.

Der Hauptinhalt dieser in 34 Artikeln oder Paragraphen abgefaßten Wahlkapitulazion bestand darin, daß der Kaiser die Christenheit, den Stuhl zu Rom und die päpstliche Heiligkeit vertheidigen, die goldene Bulle, den Landfrieden und die übrigen Reichsgesetze bestätigen, das Reich und dessen Stände, vorzüglich die Kurfürsten, bei ihren Rechten, Hoheiten, Regalien, Pfandschaften,

Würden ic. erhalten, auch der Kurfürsten Zusammen-
 künfte und Berathschlagungen über Reichsangelegenheiten
 nicht hindern, noch dieserwegen eine Ungnade auf die-
 selben werfen solle. Ferner versprach er, alle unziem-
 liche Bündnisse der Unterthanen, des Adels und gemei-
 nen Volkes gegen Kurfürsten und Fürsten abzuschaffen,
 kein Reichsbündniß mit fremden Nationen ohne Einwilli-
 gung der Kurfürsten zu errichten, den Kurfürsten zu
 dem, was ihnen oder ihren Vorfahren abgenommen wor-
 den wäre, wieder zu verhelfen, vom Reiche nichts zu
 veräußern, vielmehr das Abgerißene wieder an das-
 selbe zurückzubringen, selbst dann noch, wenn er
 selbst etwas ohne rechtmäßigen Titel besäße. Ferner,
 daß er keinen Krieg in oder außerhalb Deutschland ohne
 Einwilligung der Stände, wenigstens der Kurfürsten an-
 fangen, die Stände mit Reichstagen, Kanzleigeldern,
 Nachreisen, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht be-
 schweren, keinen Reichstag außer Deutschland halten,
 die Aemter des Reichs mit gebornen Deutschen be-
 setzen, sich in Reichsachen bloß der deutschen, oder la-
 teinischen Sprache bedienen, auch die Stände nicht außer
 Deutschland vor Gericht laden wolle. Weiter versprach
 er, dafür zu sorgen, daß den Beschwerden über und
 gegen die Concordata principum und andere mit dem
 römischen Stuhle aufgerichtete Verträge abgeholfen, diese
 Concordate aber und Freiheiten der Kirchen gehandhabt
 werden. Die großen Gesellschaften der Kauf- und
 Handelsleute, welche Theuerung im Reiche verursachten,
 versprach er abzuthun, desgleichen keine neue Zölle
 einzuführen, noch die alten zu erhöhen ohne Rath und
 Wissen der Kurfürsten, die nicht verliehenen, noch auch

Herkömmlichen Zollerhöhungen der Kurfürsten am Rheine abzustellen, und fürs künftige keine solche mehr geschehen zu lassen, in Streitigkeiten der Stände über ihre Regalien u. der Gerechtigkeitspflege ihren stracken Lauf zu lassen, die Stände nicht zu vergewaltigen, noch zu dulden, daß es von Andern geschehe, nicht zuzugeben, daß jemand ohne Ursache und unverhört geächtet werde, die Reichssteuern der Städte und andere Gefälle, so ohne Bewilligung der Kurfürsten an Privatpersonen gekommen seyen, wieder zum Reiche zu ziehen, eröffnete Reichslehen, so etwas merkliches ertragen, nicht wieder zu verleihen, sondern zum Unterhalte des Reichs und seiner Nachfolger am Reiche einzuziehen, dasjenige dem Reiche zuzuwenden, was er selbst gewinnen oder überkommen möchte, alle von den Reichsverwesern während der Thronserledigung, der goldenen Bulle und den übrigen Reichsverordnungen gemäß vorgenommene Handlungen und Verleihungen zu bestättigen, die Mängel des Münzwesens mit Rath der Reichsstände abzustellen, sich keine Erbllichkeit des Reichs anzumassen, noch nach derselben zu trachten, sondern die Kurfürsten bei ihrem freien Wahlrechte zu erhalten, seinen ersten feyerlichen Hof dem alten Herkommen gemäß zu Nürnberg zu halten, so viel möglich im Reiche mehrentheils zu residieren, und endlich die römisch-königliche sowohl, als die Kaiserkrone bald möglichst zu empfangen.

S. 406. Wormser Reichstag vom J. 1521.

Seinen ersten Reichstag schrieb Karl V., weil zu Nürnberg die Pest grassirte, nach Worms aus, und er

ward sehr zahlreich von den Kurfürsten und übrigen Ständen in Person besucht. Nebst einer erneuerten Kammergerichtsordnung, Errichtung eines Reichsregiments auf 18 Monate, und einem erneuerten und erweiterten Landfrieden, welcher die Handhabung der Ruhe vorzüglich den Kreisen zur Pflicht machte, bestand die Hauptbeschäftigung dieses Reichstages in Untersuchung und Berathschlagungen über Luthers neue Lehre (S. 397.). Dieser hatte indessen am 10. Decemb. 1520. durch Verbrennung des Corporis juris canonici und der päpstlichen gegen ihn erlassenen Verdammungsbulle seinen Abfall von der römischen Kirche öffentlich erklärt, erschien aber doch mit einem kaiserlichen sichern Geleite versehen bei der Reichsversammlung. Da er seine Lehren nicht wiederrufen wollte, ward er in Begleitung eines ihm betgegebenen kaiserlichen Herolds entlassen, zu seiner fernern Sicherheit aber durch Veranstaltung des Kurfürsten Friederichs des weisen von Sachsen heimlich auf die Wartburg gebracht, wo er durch ungefähr ein Jahr unbekannt an der Uebersetzung der Bibel in die deutsche Sprache gearbeitet hat. Am 8. Mai 1521. gab Karl ein Edict heraus, durch welches Luther geächtet und seine Anhänger mit dem Verluste aller ihrer Länder bedrohet wurden. Auch verbot er den Buchdruckern, Bücher über die Religion ohne vorhergehende Zensur zu drucken &c. Uebrigens ward noch auf diesem Reichstage zum Behufe des von Karl V. damals vorgehabten baldigen Römerzuges eine ziemlich unvollständige und unrichtige Reichsmatrikel verfaßt, welche nachher als Steuerfuß im deutschen Reiche angenommen worden, und bis auf die neuesten Zeiten geblieben ist.

S. 407. Karl V. tritt die österreichischen Länder ab.

Noch während dem Wormser Reichstage trat Karl V. am 21. April 1521. seinem Bruder, dem Erzherzoge Ferdinand Oesterreich, Steiermark, Kärnthén und Krain ab, und am 30. Jan. 1522. auch die Graffschaften Görz und Cilli, dann das Buserthal, Ortenburg in Kärnthén, Isterreich, Kharst, Metling, Mitterburg, St. Veit, Fiume, Triest, Meran, Friaul und Gradisca. Hiezu kamen am 7. Febr. des nämlichen Jahres Tyrol, Kirchberg, Feldkirch, Bregenz, Bludenz, Hohenberg, Schellkingen und Neuenburg. Im J. 1525. übergab er seinem Bruder Ferdinand ferner noch den Elsas, den Sundgau, Breisgau, Pfirdt und die Landvogtei Hagenau nebst dem Herzogthum Wirtemberg, und behielt von den österreichisch-deutschen Erbländern nichts, als die burgundischen.

S. 408. Seine Kriege mit Frankreich.

Mit dem Könige Franz I. von Frankreich hatte Karl V. fast beständige Kriege theils wegen der burgundischen Länder, theils wegen Italien zu führen, worin er nicht nur größtentheils Sieger war, sondern auch im J. 1525. in der Schlacht bei Pavia den König Franz gefangen bekam, welchen er aber unter ziemlich harten Versprechungen schon im J. 1526. wieder entließ. Die Versprechungen blieben unerfüllt, und König Franz ließ sich von seinem Eide durch den Pabst lossprechen. Ein Bündniß des Pabstes Klemenß VII. mit dem Könige Franz I. reizte den Kaiser dergestalt, daß er Rom im J. 1527. belagern ließ, welches erobert, gequündert, und der Pabst samt 13 Kardinälen gefangen genommen

ward, welche sich mit einem sehr großen Lösegeld die Freiheit erkaufen mußten. Nun trat aber König Heinrich VIII. von England mit König Franz I. in Verbindung, der Krieg ward erst im J. 1529. durch den sogenannten Damentractat geendiget.

S. 409. Fortschritte von Luthers Lehre.

Da Karl V. bald nach geendigtem Wormser Reichstage (S. 406.) nach Spanien gegangen war, und überdies in anhaltende Kriege mit Frankreich verwickelt ward; so blieb das Wormser Edicte uneinfullt, und zwar um so mehr, als selbst ein großer Theil des neuerrichteten Reichsregiments der Lehre Luthers anhing. Auch näherte sich die Gefahr von Seite der Türken, welche im J. 1522. Belgrad erobert hatten, und sich in Ungarn ausbreiteten, immer mehr den deutschen Gränzen, und der Kaiser mußte, je nachdem er von Zeit zu Zeit die Hilfe des Reichs gegen Frankreich oder gegen die Türken nöthig hatte, in Bezug auf die Vollziehung des Wormser Edicts Rücksicht gebrauchen. Mehrere zur Beilegung der Religionsstreitigkeiten zwischen katholischen und der neuen Lehre zugethanen Theologen gehaltene Religionsgespräche verfehlten nicht nur ihren Endzweck, sondern vermehrten dieselben noch durch die Hitze, womit sie geführt wurden. Auf eine allgemeine, oder doch deutsche Nationalkirchenversammlung ward eine Zeit lang von den Anhängern der neuen Lehre selbst am meisten gedrungen. Allein als dieselbe nach langem Zögern von Seite der Päpste, im J. 1545. endlich vom Papste Paul III. nach Trient ausgeschrieben ward (422), wollten sie dieselbe weder beschicken, noch sich deren Aussprüchen unterwerfen.

§. 410. Reichstägliche Verrichtungen.

Auf dem Nürnberger Reichstage im J. 1522. ward der Landfriede erneuert und erläutert, auch nach dem Verlangen der — der Lehre Luthers zugethanen Stände beschlossen, daß die Religionsstreitigkeiten auf einer allgemeinen oder doch deutschen Nationalkirchenversammlung abgethan werden sollten. Ferner versprach das deutsche Reich dem Könige Ludwig von Ungarn und Böhmen Hilfe gegen die Türken. Auch ward verordnet, daß zur Handhabung des Landfriedens, und zur Vollstreckung der Kammergerichtlichen Urtheile ein jeder Kreis (S. 396.) einen Hauptmann wählen, und demselben noch vier Rätthe zuordnen sollte. Weil nun in dieser Hinsicht der Reichsabschied einem, oder einigen der angesehensten Stände in jedem Kreise zugeschickt ward, um die übrigen zusammen zu berufen, und ihnen die Wahl des Kreishauptmannes vorzutragen; so ward dadurch die Entstehung der Kreisaußschreibenden Fürsten und Kreisdirectoren ^{an}anlaßt. Bei dem Nürnberger Reichstage vom J. 1524. ward wiederum auf die Vollziehung des Wormser Edicts (S. 406.) gedrungen, und den Buchdruckern verbothen, Schmähschriften und ärgerliche Bücher über Religionsfachen zu drucken. Im nämlichen Jahre gab der Kaiser zu Eßlingen eine Münzordnung heraus, worin sieben Münzsorten, ihr Namen, Gewicht und Gehalt nebst deren Aufschrift und sonstigem Gepräge, dann auch in jedem Kreise eine Münzstadt bestimmt, und Münzprobazionsstage angeordnet wurden. Auf einem Reichstage zu Augsburg im J. 1525. so wie auf jenen zu Augsburg, Speyer und Eßlingen vom J. 1526. und dem zu

Regensburg im Jahre 1527. kam fast gar nichts zu Stande.

S. 411. Stickingische Händel und Bauernkrieg.

Die der Religion wegen entstandene Zwietracht unter den Ständen, auswärtige beständige Kriege des Kaisers mit Frankreich (S. 408.) und seines Bruders des Erzherzogs Ferdinand mit den Türken, dann die im Reiche selbst entstandenen Unruhen, auch die von den der neuen Lehre zugethanen Ständen eingegangenen Verbindungen hinderten allen Nachdruck in Bezug auf die Vollziehung des Wormser Edictes. Vorzüglich machten um diese Zeiten die Fehde des Franz von Sickingen gegen den Erzbischof Richard von Trier, welchen er im J. 1522. mit $\frac{12}{m}$ Mann überfiel, und die vor Trier gelegene Abtei St. Maximin zerstörte; und der im J. 1524. in Schwaben entstandene und von dorthier über Franken und Thüringen sich verbreitende Bauernkrieg großes Aufsehen. Franz von Sickingen ward geächtet und starb an einer bei der von Trier, Pfalz und Hessen vorgenommenen Belagerung seines Schlosses Landstuhl erhaltenen Wunde. Gegen die Bauern ergriffen der schwäbische Bund und mehrere einzelne Reichsstände die Waffen, es wurden bei $\frac{50}{m}$ Bauern erschlagen, und nachdem auch ihr Haupträdelsführer der schwärmerische Prediger Thomas Münzer nach einer bei Frankenhäusen erlittenen Niederlage im J. 1525. gefangen genommen und hingerichtet worden war; ließ diese Unruhe allmählig nach.

S. 412. Uebertritt des Hoch- und Deutschmeister zur Lehre Luthers.

Im J. 1525. errichtete der Hoch- und Deutschmeister

Albert aus dem Brandenburgischen Hause fränkischer Linie mit dem Könige Sigismund von Böhmen einen Vergleich, Kraft dessen er das dem deutschen Orden bis dahin noch gebliebene Ostpreußen (S. 389.) für sich und seine Erben von Böhmen zu Lehen nahm, dann sich mit des Königs Friederichs I. von Dänemark Tochter Dorothea vermählte, und auf diese Art das Herzogthum Ostpreußen säcularisirte. Weder der Kaiser, noch die Aussprüche des Kammergerichts, noch auch die von dem Orden, und dem Papste dagegen gemachten Widersprüche konnten diese Säcularisation und das dadurch den übrigen geistlichen Fürsten gegebene gefährliche Beispiel hindern.

S. 413. Torgauer Bündniß.

Im J. 1526. schloß der auf seinen Bruder Friederich gefolgte Kurfürst Johann der Beständige von Sachsen mit dem Landgrafen Philipp dem Großmüthigen von Hessen zu Torgau ein Bündniß auf den Fall hin, wenn sie der Religion wegen, und was derselben anhängig ist, angegriffen würden, welchem Bündnisse auf einer bald nachher zu Magdeburg gehaltenen Zusammenkunft die Herzoge von Braunschweig zu Jelle u. Grubenhagen Philipp, Otto, Ernst u. Franz, dann der Herzog Heinrich von Mecklenburg, der Fürst Wolfgang von Anhalt, die Grafen Gebhard und Albrecht von Mansfeld nebst der Stadt Magdeburg beitraten.

S. 414. Türkengefahr und ungarisch = böhmische Angelegenheiten.

Des Kaisers in seiner Abwesenheit ernannter Statt-

halter Erzherzog Ferdinand mußte seinem Schwager dem Könige Ludwig II. von Ungarn und Böhmen gegen die Türken, so viel nur immer möglich war, Hilfe leisten, und da Ludwig nach der bei Mohacz am 29. Julii 1526. verlorenen Hauptschlacht sein Leben einbüßte; so waren nun die ungarischen Angelegenheiten Ferdinands eigene Sache. Die Böhmen erkannten seine Gemahlin Anna, mit welcher er seit dem J. 1521. vermählt war, für ihre Erbprinzessin, und wählten mit ihrer Einwilligung den Ferdinand zum Könige. Die ungarischen Stände schritten ohne Rücksicht auf die dem Erzhaufe Oesterreich aus frühern Verträgen zustehenden Rechte zur neuen Wahl, und ein Theil von ihnen wählte den Wojwoden von Siebenbirgen und Grafen von Zips Johann von Zapolta zum Könige, gegen welchen sich jedoch Ferdinand mit Gewalt der Waffen behauptete, und zu Stuhlweissenburg am 31. Octob. 1527. gekrönt ward. Weil sich aber Johann in den Schutz der Türken begab; so fiel Kaiser Soliman II. im J. 1529. mit einer ungeheuren Macht durch Ungarn in Oesterreich ein, belagerte Wien, ward aber von dem Könige Ferdinand geschlagen, und gezwungen, die Belagerung aufzuheben. Dann wendete sich Soliman II. gegen Ofen, welches er einnahm und den Johann von Zapolta als König von Ungarn einsetzte. Der Krieg hat bis ins Jahr 1538. gedauert, wo Johann dem Bündnisse mit den Türken entsagte, den königlichen Titel und halb Ungarn mit der Bedingniß behielt, daß nach seinem Tode alles an den König Ferdinand übergehen sollte.

S. 415. Gewaltfames Unternehmen Philipps von Hessen.

Auf eine fälschliche Angabe des Otto von Paß,

Raths und Kanzleiverwalters des Herzogs Georg von Sachsen, daß am 12. Mai 1527. zwischen dem Könige Ferdinand und einigen andern Reichsfürsten zu Breslau ein Bündniß zur Vertilgung der lutherischen Religion geschlossen worden seyn sollte, fiel der Landgraf Philipp von Hessen ins Bambergsche und Würzburgische verheerend ein, und ruhete, unerachtet er zuletzt selbst von der Falschheit der Angabe überzeugt war, dennoch nicht, bis ihm $\frac{100}{m}$ fl. für die Kriegskosten bezahlt wurden.

S. 416. Speierer Reichstag v. J. 1529.

Auf dem von dem kaiserlichen Statthalter Könige Ferdinand nach Speier ausgeschriebenen Reichstage im J. 1529. ward wegen Unterhalts des Kammergerichts, wegen der Hilfe gegen die Türken, wegen Haltung eines Concilliums, welches der Kaiser binnen Jahresfrist ausschreiben sollte, berathschlaget; weil man aber von Seite der katholischen Stände auch auf die Vollziehung des Wormser Edicts drang, und alle Neuerungen in Religionsfachen verbothen wurden, so legten mehrere der neuen Lehre zugethane Stände eine Protestazion gegen den Reichsabschied ein, und schickten dieselbe nebst ihrem Glaubensbekenntnisse dem Kaiser Karl, welcher eben damals aus Spanien nach Italien gekommen war, zu. Derselbe belegte die Ueberbringer Anfangs mit Hausarrest, gab ihnen aber bald die Freiheit, nach Hause zu gehen. Von eben erwählter Protestazion haben Luthers Anhänger seit dem Jahr 1541. den Namen Protestanten erhalten.

S. 417. Schmalkalbischer Bund. Kaiserkrönung. Augsburg-
burger Reichstag 1530.

Aus dem Betragen des Kaisers gegen ihre Abgeordneten glaubten die der neuen Lehre zugethanen Stände abzunehmen, daß sie sich nicht viel Gutes von ihm zu versprechen hätten. Sie errichteten deswegen noch im J. 1529. zu Schmalkalden in der Grafschaft Henneberg ein Bündniß. Der Kaiser ließ auf die erhaltene Nachricht davon seine italienisch-königliche und Kaiserkrönung beschleunigen. Beide geschahen zu Bologna von dem Papste Clemenz VII. und sind nicht nur dieserwegen, sondern auch als die letzten solcher Krönungen merkwürdig. Noch von Bologna aus berief der Kaiser einen Reichstag nach Augsburg auf den 5. Aprils 1530. zusammen, und langte daselbst am 15. Junii des nämlichen Jahres an. Am 20. Junii ward die erste Sitzung gehalten, und die Hauptproposition betraf die Türkenhilfe, die Religionsstreitigkeiten und die Unruhen im Reiche. Allein die der Lehre Luthers anhängigen Stände verlangten vor allem die Erlaubniß, ihr Glaubensbekenntniß öffentlich ablesen zu lassen, welches ihnen auch bewilliget ward, und am 25. Junii geschah. Daher haben sie den Namen augsburgische Confessionsverwandte bekommen. Nebst diesem Glaubensbekenntnisse der Anhänger Luthers übergaben noch die vier Reichsstädte Straßburg, Konstanz, Memmingen und Lindau, welche in Bezug auf das heil. Abendmahl der zwinglischen Lehre zugethan waren, ein eigenes solches Glaubensbekenntniß (confessio tetrapolitana). Beide wurden einigen katholischen Theologen zur Widerlegung übergeben, und die abge-

faßten Widerlegungsschriften ebenfalls öffentlich abgelesen. Allein die dagegen wiederum abgefaßten Apologien ließ Karl nicht weiter ablesen, um nicht die ganze Zeit des Reichstages mit solchen theologischen Disputationen, wobei ohnehin kein Theil dem andern nachgeben wollte, zuzubringen. Durch ein eigenes zu Ende Septembers 1530. erlassenes Decret verboth der Kaiser alle Neuerungen in Religionsfachen, Störungen im katholischen Gottesdienste, Ablockungen von der alten Religion u. dgl., und gab den lutherisch-gesinnten Ständen bis zum 15. Aprills 1531. Bedenkzeit, ob sie sich der Religion wegen mit den der alten Religion zugehörigen Ständen vergleichen wollten, oder nicht. Auch suchte er sie durch gütiges Zureden zur Zurückstellung der eingezogenen Kirchengüter zu bewegen. Allein der Landgraf Philipp von Hessen ging heimlich von Augsburg weg, welchem die übrigen Stände seiner Parthei nach und nach folgten. Der aus 150 S. S. bestehende Reichsabschied nebst einer Reichspolizeiordnung ward am 25. Nov. 1530. kund gemacht.

S. 418. Verlängerung des schmalkaldischen Bundes. Römische Königswahl Ferdinands I.

Auf einer neuen Zusammenkunft zu Schmalkalden im J. 1530 und 1531. verlängerten die schmalkaldischen Bundesverwandten ihr Bündniß auf sechs Jahre. Karl V. aber brachte gleich nach geendigtem Reichstage auf einer Zusammenkunft der Kurfürsten zu Köln die römische Königswahl seines Bruders Ferdinand, und zwar mit alleinigem Widerspruche des Kurfürsten Johann von Sachsen einhellig zu Stande. Die Krönung Ferdinands

geschah zu Aachen am 11. Jäners 1531. von dem Erzbischofe Hermann von Köln. Sowohl Karls V. bei dieser römischen Königswahl abgegebene Erklärung, daß er keinen andern, als seinen Bruder Ferdinand neben sich zu dulden gemeldet sey, als auch das Benehmen des Papstes Klemens VII. in Hinsicht auf den Kurfürsten von Sachsen, welchen er durch zwey gerade entgegengesetzte Bulle, die er dem Kaiser zuschickte, von dem Wahlgeschäfte ausschloß, und dispensationsweise zuließ, und Karls dabei gebrauchte Klugheit, daß er weder von der einen, noch von der andern Gebrauch machte; sind besonders merkwürdig.

S. 419. Reichstage zu Regensburg und Nürnberg 1532.

Der Reichstag zu Regensburg vom J. 1532. ist theils wegen beschlossener alljähriger ordentlichen Visitation des Kammergerichtes, und des den Visitatoren übertragenen Revisionsrechtes über die Kammergerichtlichen Urtheile, theils noch besonders wegen der auf demselben von Karl V. mit Einwilligung der Stände bekannt gemachten aus 222 Artikeln bestehenden peinlichen Halsgerichtsordnung merkwürdig. In Bezug auf die von dem Kaiser gegen Solimann II., welcher durch Ungarn gegen Oesterreich anrückte, verlangte Türkenhilfe erklärten sich die lutherischen Stände, daß sie keinen Mann hergeben werden, so lange sie nicht ihrer Religion wegen sicher gestellt seyen. Dieses nöthigte den Kaiser, noch im nämlichen Jahre einen Reichstag nach Nürnberg auszuschreiben, auf welchem auch zuerst der Religion wegen ein einstweilliger Vergleich abgeschlossen ward, der

Hauptsächlich darin bestand, daß die Stände der neuen Religion wegen nicht beunruhiget werden sollten, bis das binnen einem Jahre zu haltende allgemeine Concilium etwas würde entschieden haben. Bis dahin sollten auch die Kammergerichtlichen Prozesse gegen die neuen Religionsverwandte eingestellt bleiben. Nun brachte Karl V. eine Armee von $\frac{160}{m}$ Mann auf die Beine, mit welcher die Türken $\frac{500}{m}$ Mann stark bis nach Belgrad zurückgedrängt wurden. Hierauf ließ der Kaiser seine Armee auseinander, besprach sich in Italien mit Pappst Clemens VII. wegen Haltung einer Kirchenversammlung, und begab sich im J. 1533. nach Spanien.

§. 420. Trennung des schwäbischen Bundes. Kadaner Vergleich wegen Württemberg. Wiedertäuferische Schwärmereien.

In diesem nämlichen Jahre 1533. trennte sich der schwäbische Bund (§. 389.) hauptsächlich auf Betreiben des Königs Franz I. von Frankreich und des Landgrafen Philipps von Hessen. Eine unmittelbare Folge davon war, daß der seit dem J. 1519. aus seinem Lande vertriebene Herzog Ulrich von Württemberg (§. 402.) durch den Landgrafen Philipp unterstützt ins Württembergische einfiel, und nach einer glücklichen Schlacht gegen die Oesterreicher bei Laufen am 23. Mai 1533. wieder zum Besiß des ganzen Landes gelangte. König Ferdinand verglich sich nun im J. 1534. mit demselben zu Kadan in Böhmen dahin, daß Herzog Ulrich und seine Nachfolger das Herzogthum Württemberg als ein Reichsafterleben von Oester-

reich besitzen sollen. Um diese nämlichen Zeiten stieg der Unfug, welchen einige wiedertäuferische Schwärmer in Deutschland, vorzüglich der Schneider von Lenden Johann Bokolt zu Münster in Westphalen trieben, aufs Höchste. Sowohl die der alten katholischen Religion, als die der angsburgische Confession zugethanen Stände zogen gegen diese Schwärmer zu Felde. Die Stadt Münster ward nach einer sechzehmonatlichen Belagerung am 24. Junii 1535. erobert, der neue König Johann sammt seinen Hauptanhängern hingerichtet, und so diesem Unwesen ein Ende gemacht.

S. 421. Nürnberger Ligue. Neue Kriege mit Frankreich und den Türken. Fortschritte von Luthers Lehre.

Gegen den schmalkaldischen Bund, welcher im J. 1536. auf zehn Jahre verlängert, und durch Aufnahme neuer Mitglieder verstärkt, auch im J. 1537. durch eigene Bundesartikel und Aufstellung von zweien Bundeshauptleuten befestiget ward, errichtete der römische König Ferdinand im J. 1538. zu Nürnberg mit einigen katholischen Ständen den sogenannten Heiligen Bund, oder die heilige Ligue. Diese war aber an Thätigkeit dem schmalkaldischen Bunde bei weitem nicht gleich. Auch neue Kriege mit Frankreich nach dem Tode des Franz Sforza wegen Mailand in den Jahren 1535. und 1542., dann mit den Türken nach dem Tode des Johann von Zapolta (S. 414.) 1540 und 1550. beschäftigten den Kaiser, und römischen König Ferdinand zu sehr, als daß sie gegen die schmalkaldischen Bundesverwandten etwas mit Nachdruck hätten unternehmen können, und die Lehre Luthers schritt täglich

nicht nur weiter fort, und ward in vielen deutschen Reichsländern theils mit, theils gegen den Willen der Unterthanen eingeführt, sondern im J. 1542. fing sogar der Erzbischof Hermann von Köln aus dem Hause der Grafen von Wied an, die neue Lehre öffentlich in seine Stiftsländer einzuführen. Er ward aber aus seinem Erzstifte vertrieben, und statt seiner der Graf Adolf von Schaumburg zum Erzbischofe gewählt, welcher sich auch, der Gegenbemühungen der protestantischen Fürsten ungeachtet, mit Unterstützung des Kaisers in dem Erzstifte behauptet hat.

S. 442. Kirchenversammlung nach Trient ausgeschrieben.

Nachdem Karl V. im J. 1544. zu Krespy mit Frankreich Frieden geschlossen hatte, suchte er in Deutschland Ruhe herzustellen; doch ward hierin auf dem Wormser Reichstage 1545. eben so wenig erzielt, als bei dem im J. 1546. gehaltenen Colloquium. Die so oft verlangte Kirchenversammlung war zwar schon im J. 1536. von dem Papste Paul III. nach Mantua ausgeschrieben worden, doch, da dieser Ort den Deutschen nicht anständig war, bis dahin unterblieben. Der nämliche Papst schrieb auf den 15. März 1545. eine Kirchenversammlung nach Trient aus, und ließ dazu die deutschen zu Worms versammelten Reichsstände durch einen eigends dahin abgeschickten Cardinallegaten vorbereiten. Allein die protestantischen Stände weigerten sich, dasselbe zu beschicken, beschloßen auf einer Zusammenkunft zu Frankfurt die Verlängerung des schmalkaldischen Bundes, und die Wiedereinsetzung

des abgesetzten Kurfürsten Hermanns (S. 421.) in sein Erzkist Köln.

S. 423. Schmalkaldischer Krieg.

Als der Kaiser sah, daß alle seine Bemühungen, die Mitglieder des schmalkaldischen Bundes, vorzüglich die Häupter desselben, den Kurfürsten Johann Friederich von Sachsen und den Landgrafen Philipp von Hessen zur Nachgiebigkeit zu bewegen, fruchtlos blieben, machte er sich auf Gewalt gefaßt. Er errichtete nicht nur mit dem Papste und mehreren katholischen Reichsständen ein Bündniß, sondern auch mit einigen protestantischen Fürsten, welche nicht im schmalkaldischen Bunde waren. Unter diesen letztern waren die Gebrüder Herzog Moritz und August von Sachsen albertinischer Linie, die vorzüglichsten. Er erklärte sodann im J. 1546. die schmalkaldischen Bundeshäupter in die Acht. Diese waren zur Fehde vorbereitet, und rückten sogleich ins Feld. Allein als Herzog Moritz im J. 1547. in die kursächsischen Länder einfiel; so war der Kurfürst Johann Friederich genöthiget, die schmalkaldische Bundesarmee zu verlassen, und für die Rettung seiner eigenen Länder zu sorgen. Er eroberte auch bald das Verlorene wieder, ward aber, als Karl V. selbst gegen ihn zog, in der Schlacht bei Mühlberg an der Elbe am 24. Aprils 1547. überwunden, gefangen, und vom Kaiser seiner Länder und der Kurwürde verlustig erklärt. Landgraf Philipp erhielt durch die Verwendung seines Schwiegersohnes des Herzogs Moritz von Sachsen Gnade, unterwarf sich dem Kaiser zu Halle im Mag-

deburgischen, mußte aber dem schmalkaldischen Bunde entsagen, dem Kaiser die Festungen seines Landes übergeben, eine ansehnliche Geldsumme entrichten, und ward überdies nach Antwerpen in Verwahrung gebracht. Auf diese Art war der schmalkaldische Krieg geendiget.

S. 424. Augsburger Reichstag 1547 u. 1548. Interim.

Unerachtet Karl V. die Häupter des schmalkaldischen Bundes ziemlich hart bestrafte, und den Herzog Moriz mit der Kur Sachsen, welche er dem Johann Friederich abgenommen hatte, auf dem Augsburger Reichstage vom J. 1547 u. 48. belehnte, auch an dessen Bruder August die Mitbelehrnung ertheilte; so ging er doch auch ist noch in Religions- und Gewissensangelegenheiten glimpflich zu Werke. Er ließ durch theils katholische, theils lutherische Theologen eine Glaubensformel abfassen, welche von den neuen Religionsverwandten beobachtet werden könnte und sollte, bis das nun von Trient nach Bononien verlegte Concilium etwas würde entschieden haben. Sie wird das Interim genannt, gefiel aber, so gut auch die Absicht des Kaisers dabei war, weder den Katholiken, noch den Protestanten. Die Städte Konstanz und Magdeburg empörten sich sogar darüber. Sie wurden beide in die Acht erklärt, und gegen Konstanz dem römischen Könige Ferdinand die Exekuzion aufgetragen, welcher diese Stadt eroberte und sie für die Kriegskosten behielt. Gegen Magdeburg trug der Kaiser auf dem Augsburger Reichstage 1550. die Exekuzion dem nunmehrigen Kurfürsten Moriz von Sachsen auf. Weil

Karl wohl einsah, daß die neue Lehre Luthers ihre gewaltigen Fortschritte den vielen Mißbräuchen, welche in das katholische Kirchenwesen eingeschlichen waren, großen Theils zu verdanken habe; so legte er den Ständen auf diesem nämlichen Augsburger Reichstage einen von einigen trefflichen Theologen gemachten Entwurf zu einer Kirchenreform vor, welcher aus 23 Capiteln bestand, und auf einem Reichstage zu Augsburg im J. 1559. noch mit einigen Punkten vermehrt worden ist. Derselbe ward von vielen um diese Zeiten in Deutschland gehaltenen Provinzialsynoden angenommen. Aber auch dieses brachte die gehoffte Wirkung, nämlich Vereinigung der verschiedenen Glaubensparteien nicht hervor.

S. 425. Morizens Empörung. Passauer Vergleich.

Sobald Moritz seinen Zweck erreicht — das Kurfürstenthum Sachsen erhalten hatte, singen die Vorwürfe seiner Religionsverwandten — man sagt gar Gewissensbisse — an, auf ihn zu wirken, zwar nicht um das erhaltene Kurfürstenthum seinem vormaligen Besitzer zurückzustellen, doch aber um gegen den Kaiser, dem er es zu verdanken hatte, und welchen er nun nicht mehr brauchte, feindlich aufzutreten. Zum Vorwande ward der Umstand gebraucht, daß Morizens Schwiegervater gefangen gehalten ward. Als Moritz seine Truppen zu der magdeburgischen Exekuzion (S. 424.) beisammen hatte, machte er mit dem Könige Heinrich II. von Frankreich, mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessenkassel, einem Sohne des gefangenen Landgrafen Philipps, und mit dem Markgrafen

Albrecht von Brandenburg-Kulmbach heimlich ein Bündniß, capitulirte mit Magdeburg, fiel mit $\frac{25}{m}$ Mann in Schwaben, und nach Eroberung von Augsburg in Tyrol ein, und der zu Inspruk am Podagra krank liegende Kaiser mußte sich eiligst nach Villach in Kärnthen flüchten. Zur nämlichen Zeit brach König Heinrich II. in Lothringen ein, und eroberte Verdun, Metz und Loul. Der Markgraf Albrecht griff das Bambergische, Würzburgische und Eichstädtische feindlich an. Der Kaiser, welcher in gar keiner Kriegsverfassung war, ertheilte nun seinem Bruder dem römischen Könige Ferdinand Vollmacht, sich mit dem Kurfürsten Moritz zu vergleichen. Nach einem zu Binz errichteten Rezeße nahmen am 26. Mai 1552. zu Passau die Friedenshandlungen ihren Anfang, und am 2. Aug. des nämlichen Jahres kam der aus 36 Artikeln bestehende Passauer Vergleich zu Stande, nach dessen Anordnung wegen der Religionsstreitigkeiten auf einem binnen einem halben Jahre zu haltenden Reichstage gehandelt, und denselben durch ein General-, oder Nationalconcilium, oder auf was immer für eine andere Art abgeholfen werden sollte. Allein der Markgraf Albrecht wollte diesen Vergleich nicht annehmen, setzte die Feindseligkeiten in Franken und den Rheingegenden fort, worüber er geächtet, und dem Kurfürsten Moritz das Hauptkommando über die Reichs-ereluzionsarmee gegen denselben aufgetragen ward. Moritz gewann gegen ihn zwar eine Hauptschlacht bei Sievertshausen am 9. Julii 1553., starb aber selbst nach zwei Tagen an der im Treffen erhaltenen Wunde, und hatte seinen mitbelehnten (S. 424.) Bruder August

zum Nachfolger. Ein zweiter Sieg der kaiserlichen Exekuzionsarmee bei Rixingen in Franken nöthigte den Markgrafen Albrecht, sich nach Frankreich zu flüchten. Der Kaiser, welcher nach geschlossenem Passauer Vergleiche indessen den Franzosen ihre Eroberungen in Lothringen zu entreißen gesucht hatte, war daselbst weniger glücklich.

S. 426. Reichstag zu Augsburg 1555. Religionsfriede.

Durch vorerwähnte Kriege war der im Passauer Vergleiche beschlossene Reichstag aufgeschoben worden. Er nahm erst im J. 1555. zu Augsburg seinen Anfang. Auf demselben kam endlich zwischen dem römischen Könige Ferdinand im Namen und vermöge Vollmacht des Kaisers, und den der alten Religion zugethanen Ständen, dann jenen, welche der Lehre Luthers anhingen, der Religionsfriede zu Stande. Durch diesen ward der Religion wegen ein beständiger Friede zwischen den Ständen der alt-katholischen Religion und der augsburgischen Confession unter den auf die Uebertretung des Landfriedens (S. 391.) verhängten Strafen geböthen, alle andere Religionen und deren Anhänger von diesem Frieden ausgeschlossen. Wegen der von den a. K. Verwandten eingezogenen Stifter, Klöster und andern geistlichen Güter ward verordnet, daß, wenn sie nicht unmittelbar wären, und zur Zeit des Passauer Vergleichs schon eingezogen gewesen seyen, dieselben eingezogen bleiben, und darüber beim Kammergerichte keine Citationen, Mandate, oder Prozesse mehr erkannt werden sollten. Die geistliche Gerichtsbarkeit des

Papstes, der Erz- und Bischöfe ward in Ansehung der augsburgischen Confessionsverwandten in Sachen, welche ihre Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuche und Zeremonien betreffen, bis zur endlichen Vergleichung der Religion eingestellt, doch in allen andern Sachen in hergebrachter Art vorbehalten. Alles Proselitenmachen ward untersagt, den Unterthanen aber, welche der Religion halber aus dem Lande ziehen wollten, dieses gegen die gewöhnlichen Abzugsgebühren gestattet. Um das Mißtrauen zwischen beiderlei Religionsverwandten zu heben, ward ferner festgesetzt, daß, wenn auch die Vergleichung der Religions- und Glaubenssachen nicht zu Stande kommen sollte, dieser Friede dennoch in allen seinen Punkten fort bestehen, und unverbrüchlich gehalten werden solle. In den von dem römischen Könige und den katholischen Ständen wegen der katholischen Pfündner, welche zur neuen Religion übergehen würden, vorgeschlagenen geistlichen Vorbehalt wollten die a. K. Verwandten Anfangs nicht einwilligen, ließen sich aber auf Ferdinands Erklärung, daß er ohne diesen Vorbehalt den Frieden vermöge seiner Vollmacht nicht eingehen könne, die Einrückung desselben gefallen, hatten also keinen Grund, sich dagegen in der Folge zu beschweren. Zwar ließ Papst Julius III. durch den Bischof von Augsburg Otto von Truchses gegen den Religionsfrieden eine Protestazion einlegen. Allein man achtete nicht darauf. Uebrigens ist dieser Reichstag noch wegen der neuesten Executions- und Kammergerichtsordnung, dann wegen des Ursprungs der ordentlichen Reichsdeputazion merkwürdig.

S. 427. Karls V. Abdankung und Tod.

Bei einer Versammlung der niederländischen Stände zu Brüssel im J. 1555. übergab Karl V. die Regierung der Niederlande seinem Sohne Philipp. Mit dem Könige Heinrich II. von Frankreich, mit welchem der Krieg, doch ohne besondern Erfolg, noch immer fort-dauerte, machte er im J. 1556. am 5. Febr. zu Baulcelles einen fünfjährigen Waffenstillstand. Dann schickte er eine Gesandtschaft an das kurfürstliche Collegium, um demselben die Verzichtsurkunde auf das deutsche Reich zu überbringen, welche aber erst am 24. Febr. 1558, da erst um diese Zeit die Kurfürsten zu Frankfurt zusammenkamen, ihren Auftrag verrichten konnte. Die Kurfürsten nahmen die Abdankung an, unerachtet Pabst Paul IV. behauptete, daß sie ohne seine Einwilligung nicht hätte geschehen können, weshwegen er den Kaiser Ferdinand I. eine Zeit lang nicht anerkennen wollte, und vermuthlich durch Karls Sohn, den König Philipp II. von Spanien, welcher nach der Kaiserwürde trachtete, in seinen Anmaßungen unterstützt ward. Zu Ende Septembers 1556. reiste Karl aus den Niederlanden nach Spanien ab, und übergab seinem Sohne auf einer zu Altvalladolid gehaltenen Versammlung der spanischen Stände auch die Regierung der spanischen Monarchie, behielt sich von den Einkünften seiner Länder jährlich $\frac{100}{m}$ Dukaten vor, ging zu Anfange des Jahres 1557. in das Kloster St. Justus im spanischen Estremadura, wo er am 21. Septemb. 1558. starb. Er war einer der größten Kaiser, welche je regiert haben, und die Vorwürfe, welche man ihm macht, sind größtentheils ohne Grund. Wenigstens sollte: diejenigen, welche

Ihm darüber einen Vorwurf machen, daß er sich der Reformation Luthers nicht zur Befreiung Deutschlands von dem Drucke des römischen Stuhls bedient habe, bedenken, daß er sich zum Schutze desselben bei seinem Regierungsantritte eidlich habe verpflichten müssen (S. 405).

S. 428. Ferdinand I.

Der römische König Ferdinand, welcher bis dahin im Namen und als Statthalter seines Bruders die Reichsregierung geführt hatte, nahm nach vollbrachter Abdankung desselben, der päpstlichen Prätensionen ungeachtet, den Titel: erwählter römischer Kaiser, sogleich an, und regierte als solcher nun in eigenem Namen das Reich. Doch mußte er, obschon ihm bei seiner römischen Königswahl eine Wahlkapitulation vorgelegt worden war, jetzt noch eine neue beschwören, worin er auch die Beobachtung des indessen abgeschlossenen Religionsfriedens und der demselben gemäß eingerichteten Kammergerichtsordnung versprach. Dem Papste waren seine, vorzüglich auf die römische Kaiserkrönung gestützten Anmaßungen, da man dadurch auf nähere Untersuchungen geführt ward, mehr schädlich, als vortheilhaft, indem man sich nun um diese Kaiserkrönung gar nicht mehr bekümmerte, und weder Ferdinand, noch einer seiner Nachfolger mehr sich von dem Papste haben krönen lassen.

S. 429. Augsburger Reichstag vom J. 1559.

Auf dem 1559. zu Augsburg gehaltenen Reichstage wurden der Passauervertrag, der Religions- und Landfriede bestätigt, einige Polizeigesetze und eine neue Münz-

ordnung gemacht, und das Recht, ein Mitglied der ordentlichen Reichsdeputazion zu seyn, welches seit dem J. 1555. (S. 426.) nur bei einigen Ständen persönlich gewesen war, in ein Realrecht verwandelt, und mit dem Besitze der Länder selbst verknüpft. Während dem Reichstage trennte der Kaiser den bisherigen kaiserlichen Hofrath, welcher seit Maximilians I. Zeiten sowohl in deutschen Reichs-, als österreichisch-erbländischen Sachen gebraucht worden war, gegen welche letzteres die Stände unter Karl V. sich einigemal beschwerten, in zwei Collegien, wovon dasjenige, welches für die Reichs-sachen bestimmt ward, seit dieser Zeit den Namen Reichshofrath erhalten hat, welchem Ferdinand I. am 3. Aprils 1559. nun auch eine Reichshofrathsordnung vorschrieb. Einige, die zu bewirkende Herausgabe der von Frankreich occupierten Länder in Lothringen (S. 425), so wie die den Großfürsten Ivan Basilowiz II. von Moskau, welcher die Liefländer beunruhigte, betreffende Punkte, wurden in einen Reichsnebenabschied gebracht, auch der erste kalvinische oder reformierte Reichsfürst, nämlich der Kurfürst Friederich III. von der Pfalz während dem Reichstage vom Kaiser belehnt.

S. 430. Fortsetzung und Ende des Tridentiner Conciliums.

Das eine Zeitlang nach Bononien übersetzte Tridentiner Concilium (S. 422. u. 424.) war im Jahr 1550. wieder nach Trient verlegt, durch Moritzens Einfall in Tyrol aber (S. 425.) im J. 1552. auseinander gesprengt worden, ward aber nun im J. 1562. vom Papste Pius IV. daselbst wieder eröffnet. Nachdem

Dasselbe über viele Religionsmaterien, von welchen damals gar keine Frage war, weitläufig entschieden, diejenigen aber, welche die Veranlassung zur Religions-trennung gegeben hatten, sehr flüchtig und oberflächlich behandelt hatte, ging es im J. 1563. zum größten Verdruss Ferdinands aus einander, ohne daß dieser die Aufhebung des Cälibats der Geistlichen für die österreichischen Länder, wozu man ihm Hoffnung gemacht hatte, beim Papste hätte erwirken können. Selbst die ihm für seine Länder von Pius IV. gegebene Erlaubniß, das h. Abendmahl unter beiderlei Gestalten zu genießen, ward von dessen Nachfolger Pius V. wieder aufgehoben.

S. 431. Römische Königswahl Maximilians II. Grumbachische Händel. Ferdinands I. Tod.

Ferdinand I. hatte indessen auf einem Kurfürstentage zu Frankfurt im J. 1562. die römische Königswahl seines ältesten Sohns des Erzherzogs Maximilian zu Stande gebracht, welcher eben daselbst, nachdem er zuvor eine aus 37 Artikeln bestehende Wahlkapitulazion beschworen hatte, am 30. Novemb. des nämlichen Jahres gekrönt worden war. Auf einem Reichsdeputazionstage zu Worms im J. 1564. ward der fränkische Ritter Wilhelm vom Grumbach, ein Anhänger Albrechts von Brandenburg (S. 425.), welcher beschuldiget ward, daß er den Bischof Melchior von Würzburg habe umbringen lassen, auch im J. 1563. die Stadt Würzburg überfallen, und die mehresten dortigen Domherren gefangen genommen hatte, wegen dieses Landfriedensbruches geächtet. Vermuthlich war der

Bald darauf am 25. Jul. 1564. erfolgte Tod Ferdinands I. Schuld daran, daß die Exekuzion gegen den Grumbach nicht gleich damals mit Nachdrucke betrieben worden ist. Nebst dem römischen Könige Maximilian Hinterließ Ferdinand I. noch zwei Söhne, den Ferdinand nämlich, welcher Tyrol und Vorderösterreich erhielt, und sich mit der augsbürgischen Patriziers Tochter Philippina Welsperin vermählt hat; dann den Karl, welcher Steiermark, Kärnthnen und Krain bekam, und der Stammvater der zweiten, österreichisch-kaiserlichen Linie ist.

S. 432. Maximilian II.

Maximilian II. war einer der klügsten Regenten und besonders in Hinsicht auf Religions- und Gewissenssachen sehr gemäßigt, aber fast seine ganze Regierung hindurch mit Türkenkriegen beschäftigt. Auf seinem ersten zu Augsburg im J. 1566. gehaltenen Reichstage ward Wilhelm von Grumbach samt seinen Anhängern, worunter der Herzog Johann Friederich von Sachsegotha war, abermal geächtet, Gotha und Grimmenstein im J. 1567. erobert, Grumbach und der Herzog gefangen genommen, ersterer hingerichtet, letzterer nach Oesterreich in Verwahrung gebracht, wo er nach 28 Jahren in der Gefangenschaft gestorben ist. Er war der Sohn des von Karl V. entsetzten Kurfürsten Johann Friederichs (S. 423.). Von den katholischen sowohl, als protestantischen Ständen wurden auch auf diesem Reichstage verschiedene Religionsbeschwerden angebracht, welche aber unerlediget blieben. Weil die Türken gleich nach Ferdinands I. Tode 1564. in Un-

garn eingebrochen waren, so ward auf diesem Reichstage dem Kaiser Maximilian II. eine Reichshilfe von $\frac{50}{m}$ Mann verwilliget. Im J. 1575. ward Maximilian II., nachdem Heinrich von Valois das Königreich Polen, um den französischen Thron nach Karls IX. Tode zu besteigen, verlassen hatte, von einigen polnischen Magnaten zum Könige von Polen gewählt, mußte aber dem von einer Gegenpartei gewählten Stephan Bathori, welcher von den Türken unterstützt ward, weichen.

S. 433. Lutherische Lehre in Oesterreich und Böhmen.

In Oesterreich hatte sich Luthers Lehre vorzüglich unter dem Adel ausgebreitet. Maximilian II. ein sehr duldsamer Fürst, hatte auch dem österreichischen Adel in seinen Häusern die freie Religionsübung nach dem sächsischen Ritus verwilliget, und ließ einige sächsische Theologen nach Oesterreich kommen, um den sächsischen Ritus einzuführen. Auch in Böhmen bekannten sich viele zur lutherischen Lehre, mußten sich aber wegen der Verordnung in dem Prager Landtagsbeschlusse vom J. 1567, nach welchem in Böhmen keine andere Religion, als die sub una, und die sub utraque geduldet werden sollte, unter dem Namen der Utraquisten verborgen halten. Ein auf dem Reichstage zu Regensburg im J. 1576. gemachter Vorschlag Maximilians II., den deutschen Orden auf die ungarische Gränze zu versetzen, um den Einfällen der Türken zu wehren, blieb unausgeführt, und die Calvinier oder Reformierten wurden mit ihrem Begehren, in den Religionsfrieden aufgenommen zu werden, mehr durch die Gegenbemühungen

des Kurfürsten von Sachsen, und der übrigen Stände der augsbургischen Konfession, als durch etwaige Unduldsamkeit des Kaisers abgewiesen.

S. 434. Römische Königswahl Rudolfs II. Maximilians II. Tod.

Im J. 1575. war des Kaisers ältester Sohn Rudolf auf einem Kurfürstentage zu Regensburg zum römischen Könige gewählt, und eben daselbst am 1. Novemb. von dem Erzbischofe von Mainz gekrönt worden, nachdem er eine aus 35 Artikeln bestehende Wahlkapitulation beschworen hatte. Nach kaum geendigtem Reichstage zu Regensburg (S. 433.) erkrankte der Kaiser daselbst, starb am 12. Octob. 1576. und hinterließ nebst dem römischen Könige Rudolf noch 5 Söhne, nämlich die Erzherzoge Ernst, Matthias, Maximilian, Albrecht und Benzel. Rudolf folgte ihm nicht nur in dem Kaiserthume, sondern auch in allen an die erstgeborne Linie (S. 431.) gekommenen österreichischen Erbländern allein nach. Man hätte wohl damals nicht geglaubt, daß mit diesen seinen 6 Söhnen seine Nachkommenschaft schon ausgehen würde.

S. 435. Sonstige Bemerkungen über diesen Zeitraum.

Zu den übrigen Merkwürdigkeiten dieser Periode können noch folgende gerechnet werden: 1) die Stiftung des Jesulterordens durch den spanischen General Ignatius Loyola, welcher im J. 1521. bei der von den Franzosen unternommenen Belagerung von Pampe-lona blessirt worden war; 2) der Ursprung des reichsritterschäftlichen subsidii charitativi, welches im J.

1532. zum Behufe des damaligen Türkenkrieges zum erstenmal entrichtet worden ist; 3) der Vertrag mit dem Herzoge Anton von Lothringen vom J. 1542. über das Verhältniß seiner Länder gegen das deutsche Reich; 4) ferner ein ähnlicher Vertrag, welchen Karl V. selbst wegen seiner niederländisch burgundischen Besitzungen im J. 1548. mit dem deutschen Reiche abschloß; 5) die Uebernahme des Kammergerichtsunterhalts durch die Stände, welche der Kaiser im nämlichen Jahre bewirkte; 6) der Ursprung eines landesherrlichen Besteuerungs-, oder vielmehr Austerbesteuerungsrechtes in den Jahren 1530. u. 1543. zum Behufe der Türkenkriege, und im J. 1555. zur Erhaltung des Landfriedens; 7) der Abfall Pieflands vom deutschen Reiche 1561., da der Herrenmeister das Schwerdtträger - Ordens Gotthard Kettler zur lutherischen Religion überging; 8) der im J. 1562. zwischen Kur - Mainz und Sachsen errichtete Vertrag wegen der Ansage zu den Sessionen auf Reichs-, Deputazions- und Wahltagen; 9) das Abkommen der Belehnungen nach altem Gebrauche mittelst der Fahnen seit dem J. 1566., wo eine solche Belehnung dem Kurfürsten August von Sachsen von Maximilian II. auf dem Reichstage zu Augsburg zulezt ertheilt worden ist; 10) der Streit zwischen Maximilian II. und Papst Pius V. wegen des dem Herzoge Cosmus von Florenz aus dem Hause Medicis, um demselben den Vorrang vor dem Herzoge Alfons II. von Modena und Ferrara aus dem alten Hause Este zu verschaffen, vom Papste ertheilten großherzoglichen Titels; 11) der Anfang der — vorzüglich durch Religionsbedrückung gegen König Philipp II. von Spanien im J. 1568 entstande-

nen Empörung der niederländischen Provinzen; und endlich 12) die Pariser Bluthochzeit gegen die Hugonotten im J. 1572.

Zweites Hauptstück.

Von Rudolfs II. Regierungsantritte bis zum Tode des Kaisers Matthias im J. 1619.

§. 436. Rudolf II.

Maximilians II. Sohn Rudolf war weder an Klugheit, noch an Thätigkeit seinem Vater gleich, doch ein Mann von Kenntnissen, ein Liebhaber und Beförderer der Künste und Wissenschaften. Was Wunder also, daß er in Bezug auf das deutsche Reich, wo ohnehin die Wirkungskraft der Kaiser durch die Wahlkapitulazion sehr gehemmt war, und wo Thätigkeit bei jeder Unternehmung Hindernisse fand, fast ganz unthätig blieb? Da er also bei wenigen Reichsangelegenheiten thätig war; so bleibt nichts übrig, als dasjenige, was sich unter seiner Regierung zugetragen hat, anzuführen.

Die niederländischen Unruhen, bei welchen Graf Wilhelm von Nassau Dillenburg Prinz von Oranien an der Spitze stand, dauerten nicht nur fort, sondern wurden immer bedenklicher. Im J. 1576. schlossen alle niederländische Provinzen, das einzige Luxemburg ausgenommen, die sogenannte Pazifficazion zu Gent, um sich des spanischen Kriegsvolkes, so